









# Beilage zu Nr. 18287 der Danziger Zeitung.

Dienstag, 13. Mai 1890.

## Abgeordnetenhaus.

57. Sitzung vom 12. Mai.

Der Gesetzentwurf betreffend die Versorgung der Waisen der Volksschullehrer wird in dritter Lesung angenommen.

In zweiter Lesung wird der Antrag Jelle-Langerhans betreffend eine Ergänzung der Städteordnung (Aenderung der Communal-Wahlbezirke) mit einigen Modificationen, die der Minister Herrfurth für nothwendig erklärt, angenommen.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Schulpflicht.

Abg. Reichensperger (Centr.) beantragt Ueberweisung an die Unterrichts-Commission. Er tabelt, daß der Beginn der Schulpflicht auf das vollendete 6. Lebensjahr festgesetzt sei; die Entlassung dürfe nicht an ein bestimmtes Alter, sondern an die Erlangung eines bestimmten Maßes von Kenntnissen gebunden sein, worüber der Schulinspector und der Geistliche zu entscheiden haben. In dieser Erweiterung des staatlichen Schulwesens liege ein staatsgefährliches Moment, eine Mitursache für die Zunahme der Socialdemokratie. Der Zwang zum Schulbesuch dürfe gesetzlich höchstens bis zum 13. Jahre festgesetzt werden.

Abg. Hansen (freicons.) erklärt für seine Partei die Zustimmung zu der Tendenz der Vorlage und befürwortet gleichfalls commissarische Vorberathung.

Abg. Richert: Seit langer Zeit kann ich dem Herrn Cultusminister einmal rückhaltlos die Anerkennung aussprechen, daß er trotz verschiedener Bedenken seiner Vertreter der in meinem Antrage vor fünfviertel Jahren gegebenen Anregung gefolgt ist und das Gesetz über die Schulpflicht und die Versäumnisstrafen eingebracht hat. Wir freuen uns um so mehr darüber, als wir durch die Commissionsverhandlungen jetzt wissen, daß auch mit Ernst an ein Schuldotationsgesetz herangegangen werden soll, so daß auch in diesem Theil der Unterrichtsverwaltung der bureaukratischen Willkür ein Ende gemacht wird. Dieses Gesetz entspricht einem dringenden Bedürfnis. Nicht nur die Verfassung, sondern auch die Verschiedenartigkeit der noch geltenden Bestimmungen in den einzelnen Provinzen verlangen es, außerdem die Lage unseres Staatsrechts. Keine Verwaltung hat eine solche Vollmacht wie die Unterrichtsverwaltung. In dieser Beziehung ist eine Veröffentlichung der „Preuß. Lehrer-Ztg.“ aus jüngster Zeit von großem Interesse. Es werden in derselben Fälle berichtet, in welchen für diejenigen, die mit dem Staatsrecht nicht ganz vertraut sind, der Gedanke aufkommen konnte, daß ein großer Theil der Unterstufungen, welche wir für die Lehrer bewilligen, zwar denselben gegen Quittung ausgezahlt wird, aber doch schließlich an die Gemeinden geht. Die Thatsache ist richtig. Man hat die Lehrer Quittungen unterschreiben lassen über den Empfang von Beträgen, welche nachher an die Schulgemeinden weiter zu geben waren. Die Lehrer waren in diesem Fall nichts als Briefträger; sie haben dadurch theils Portokosten, theils große Gänge bis zu zwei Meilen in einem Fall gehabt, ohne irgend einen Vortheil davon zu genießen. Die Sache klärt sich nach den Mittheilungen, die mir, als ich dem Herrn Regierungsvertreter die Sache darlegte, gemacht worden sind, dahin auf, daß allerdings seitens der Regierung eine Regelwidrigkeit vorgekommen ist.

Der Herr Minister ist auch bereits, soweit er Kenntniß bekommen, eingeschritten. Möglich war es nur durch die pauschale Bewilligung bei Titel 27; nach der Specialisirung dieser Titel im letzten Jahre kann das nicht mehr vorkommen. Ich werde dem Herrn Minister die mir mitgetheilten Fälle übergeben und ihn bitten, die Sachen weiter zu verfolgen. Auch dieser Fall zeigt wieder, wie nothwendig die Specialisirung des Schuletats ist. — Was die Schulpflicht anbetrifft, so ist durch die Einbringung des Gesetzes das Bedürfnis anerkannt worden. Wir können uns nur darüber freuen, daß unserer Anregung so schnell Folge gegeben ist. Die Vorlage bedeutet immerhin einen Fortschritt. In Bezug auf das 14. Lebensjahr will ich entgegen der Meinung des Hrn. Abg. Reichensperger an der Vorlage nicht rütteln. Was den Beginn der Schulpflicht anbetrifft, halte ich allerdings die Vorlage nicht für weit genug. § 2 geht sogar weiter als die bisherige Praxis. Darnach sollen auf Antrag der Eltern Kinder, die noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, in die Schule aufgenommen werden. Diesen Paragraphen möchte ich gestrichen wissen. Auf § 4 lege ich das Hauptgewicht. Ich wäre dafür, daß man ohne weiteres, Ausnahmen abgesehen, das vollendete 7. Lebensjahr als Beginn der Schulpflicht angenommen hätte. Gerade in letzter Zeit habe ich von Pädagogen und Medicinern Zuschriften erhalten, welche mir den Beweis dafür liefern, daß die Kinder im 6. Lebensjahre lediglich Ballast für die Schule sind und einen erzieherischen Unterricht für sich nicht erhalten, wohl aber den der anderen Kinder beeinträchtigen. Im Staatsinteresse sowohl wie in dem der Schule wäre es endlich an der Zeit, dem alten Glauben, man könne ein Kind nicht früh genug geistig dressiren, Ballet zu sagen. In der Commission ist das Gutachten der wissenschaftlichen Medizinaldeputation bei Seite geschoben, aber das wird kaum angänglich sein. Angeführt habe ich bereits vor 5/4 Jahren verschiedene Autoritäten. Baginski, Ufermann-Kostoch verlangten, daß man mit Rücksicht auf die körperliche Entwicklung des Kindes das vollendete 7. Lebensjahr als Beginn der Schulpflicht decretire. Jedenfalls solle das Kind in diesem Jahre nur ganz leichten Anschauungsunterricht erhalten. Die Schulhygiene ist noch eine ganz junge Wissenschaft. In Bern ist in diesem Jahre zum ersten Mal eine ordentliche Professur für die Schulhygiene eingeführt. Hoffentlich wird auf diesem Gebiet in Deutschland mehr geschehen. Diese Wissenschaft ist noch am Anfange der Entwicklung. Die Mediziner haben die Pflicht, darin mehr zu thun als bisher. Die 5/2 Millionen Kinder, welche wir der Schule zur Erziehung überweisen, ist das Beste, was der Staat und die Familie hat. Es lohnt der Mühe, darüber zu machen, daß diese Kinder rationell unterrichtet werden. Briefe von Lehrern — einer ist z. B. 38 Jahre im Dienst — aus Pommern, aus Aachen, aus den verschiedensten Gegenden stimmen darin überein, daß die Zusammenwürfelung von acht Jahrgängen von Kindern in überfüllten Schulklassen es den Lehrern bei der größten Pflichttreue unmöglich mache, die Kinder rationell zu unterrichten und auszubilden. Das ist namentlich in den Landschulen der Fall. Die Kleinen, die in Spielschulen freudig und lebendig zu erhalten wären, brüthen unter solchen Umständen hin und werden in ihrer Entwicklung geschädigt. Eine ganze

Reihe von Pädagogen verlangen, daß man die Kinder auch dann erst vom 6. bis 7. Jahre höchstens eine Stunde oder 1 1/2 Stunden in der Schule geistig anstrengt. Man möge sie spielen lassen unter Aufsicht, ihnen einen leichten Anschauungsunterricht geben. Die jetzige Einrichtung ist für die Kinder und für die Schule verderblich. Lieber gar keinen Unterricht, als diesen in den überfüllten Schulklassen mit acht Jahrgängen. Wenn man bedenkt, daß z. B. im Regierungsbezirk Münster von 100 Kindern nur 16 in normal gefüllten Schulklassen unterrichtet werden, in Arnberg 27, in Posen 38 und in Berlin 92 Proc., so wird man sich nicht darüber wundern, daß die Schule nicht leisten kann, was die Lehrer wünschen. Jedenfalls würde ich bitten, daß die Commission Vorsorge dafür trifft, daß nicht bloß die Schulaufsichtsbehörde, sondern in erster Reihe auch die Eltern ein Wort darüber mitzusprechen haben, ob ein Kind nach vollendetem sechsten Lebensjahre schon der Schule übergeben werden soll. Mir scheint, als wenn die Eltern und außerdem auch die Lehrer bei der Entscheidung in dieser Frage zugezogen werden müßten, nicht bloß die Schulaufsichtsbehörde. In Bezug auf das platte Land halte ich es für nöthig, daß in betreff der Entfernungen bestimmte Grenzen angegeben werden. Der frühere Bethmann-Hollweg'sche Gesetzentwurf bestimmte, daß Kinder, deren Wohnort bis 1/4 Meile von der Schule entfernt liege, erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre den Unterricht beginnen sollten. Weshalb sollte man nicht eine derartige Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen? Wenn, wie ich schon früher angeführt, 6jährige Kinder bei Schnee oder Regen eine halbe Meile Weg nach der Schule zurücklegen haben und dann in nassen Kleidern stundenlang einem Unterricht beimohnen müssen, der für sie nicht geistig von Vortheil ist, meint man nicht, daß dieser Nachtheil größer ist, als der Vortheil, den sie von der Schule haben können? Die übrigen Fragen werden sich mehr für eine commissarische Berathung eignen, insbesondere in betreff der Schulversäumnisstrafen. Jedenfalls freuen wir uns, daß das Eis endlich gebrochen und daß wir die einzelnen Gebiete der Schule fortan auf die gesetzliche Grundlage stellen wollen. Die Volksschule bedarf der ärglichsten Fürsorge und Aufmerksamkeit. Das Gesetz bildet den Anfang. Wir müssen weiteren Reformen zustreben. Die Volksschule ist überlastet mit einer Menge von Ballast, der weggeworfen werden kann, ohne die geistige und sittliche Ausbildung und Erziehung der Kinder des Volkes zu schädigen, im Gegentheil, die Befreiung davon wird sie fördern. Man geht viel zu mechanisch vor. Ein freierer, den Ideen unserer Zeit näher stehender Geist muß weitere, entschiedene Formen auf diesem Gebiet anbahnen. Die 5 1/2 Mill. Kinder, welche wir der Schule übergeben, sind das kostbarste Gut, welches die Nation hat. Es ist die Pflicht aller Parteien, dafür Sorge zu tragen, daß die Erziehung von Staatswegen auch in dem Sinne und Geist erfolgt, daß die Kinder zu körperlich und geistig gesunden, tüchtigen Mitgliedern unseres Staates erzogen werden. Dahin zu wirken ist unsere Pflicht. (Bravo!)

Abg. Conrad-Flatow (cons.) erklärt sich im allgemeinen mit der Vorlage einverstanden, findet aber die Bestimmung bedenklich, daß Arbeitgeber strafbar sein

sollen, welche schulpflichtige Kinder beschäftigen; hier müssen Cautele für unbeabsichtigte Verstöße geschaffen werden.

Abg. v. Stadlewski (P.) kann sich mit der Erweiterung der Machtbefugnisse der staatlichen Schulverwaltung nicht einverstanden erklären, ist aber doch erfreut darüber, daß hier wenigstens der Versuch gemacht wird, eine der brennendsten Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des Unterrichtswesens gesetzlich zu regeln. Aber auch an dieser Stelle muß wieder verlangt werden, daß der Religionsunterricht der Kinder endlich der Kirche wiedergegeben wird.

Abg. Ozem (nat.-lib.): Auch meine Freunde billigen die Tendenz der Vorlage; nur müsse das Strafminimum und Strafmaximum für Schulversäumnis erhöht werden.

Minister v. Gopler dankt für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage. Für die Festsetzung des 14. Lebensjahres spreche noch besonders, daß die Kinder dadurch von der zu frühzeitigen Beschäftigung in der Fabrik und in der Hausindustrie bewahrt würden. Die von Hrn. Richert zur Begründung seiner Forderung einer größeren Specialisirung des Schuletats angeführten Vorkehrungen beruhen lediglich auf einem Versehen, welches gewiß bei größerer Specialisirung des betreffenden Fonds nicht vorgekommen wäre.

Nachdem noch Abg. Mosler (Centr.) sich im Sinne der Bedenken des Abg. Reichensperger geäußert, wird der Gesetzentwurf nach dem Antrage Richert's der um 7 Mitglieder zu verstärkenden Unterrichtscommission überwiesen.

Nächste Sitzung: Dienstag.

## Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Hamburg, 12. Mai. Getreidemarkt. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco neuer 185—196. — Roggen loco ruhig, mecklenburgischer loco neuer 175—180, russ. loco ruhig, 112—116. — Hafer ruhig. — Gerste ruhig. — Rübsöl (unverzollt) fest, loco 71. — Spiritus still, per Mai-Juni 21 3/4 Br., per Juni-Juli 22 1/4 Br., per Aug.-September 23 1/4 Br., per Sept.-Okt. 23 1/2 Br. — Raffee ruhig. Umsatz 3000 Cack. — Petroleum ruhig. Standard white loco 6.75 Br., per August-Dezember 7.15 Br. — Wetter: Sehr warm.

Hamburg, 12. Mai. Zuckermarkt. Rübenroh Zucker 1. Product, Basis 88 % Rendement, neue Ufance, f. a. B. Hamburg per Mai 12.45, per August 12.65, per Oktober 12.17 1/2, per Dezember 12.20. Ruhig.

Hamburg, 12. Mai. Raffee. Good average Santos per Mai 85 1/4, per September 83 1/2, per Dezember 78 1/4, per März 1891 77. Ruhig.

Havre, 12. Mai. Raffee. Good average Santos per Mai 109.00, per September 105.75, per Dezember 98.25. Ruhig.

Bremen, 12. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Fest aber ruhig. Standard white loco 6.75.

Frankfurt a. M., 12. Mai. Effecten-Societät. (Schluß.) Credit-Actien 257 3/8, Franzosen 189 3/8, Lombarden 110 1/8, Galizier —, Aegypten 97.70, 4 % unq. Goldrente 88.80, Gotthardbahn 168.00, Disconto-Commandit 216.90, Dresdener Bank 147.30, Gelsenkirchener 162.00. Still.

Wien, 12. Mai. (Schluß-Course.) Deserr. Papierrente 89.47 1/2, do. 5 % do. 101.60, do. Silberrente 89.85, 4 1/2 % Goldrente 110.10, do. unq. Goldrente 103.25, 5 % Papierrente 99.65, 1860er Loose 138.50, Anglo-Aust. 147.60, Länderbank 219.25, Creditact. 299.25, Unionbank 242.25, ungar. Creditactien 339.50, Wiener Bankverein 117.50, Böh. Westbahn 336.00, Böh. Nordb. 215.50, Busch-Eisenbahn 435.00, Dux-Bodenbacher —, Elbthalbahn 223.50, Nordbahn 2702.50, Franzosen 222.00, Galizier 196.60.

